



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

konsultation@bav.admin.ch

Luzern, 21. Juli 2020

Protokoll-Nr.: 875

Dringliches Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns im Namen und Auftrag des Regierungsrates zur Vorlage wie folgt:

1. Generelle Bemerkungen

Wir unterstützen die Haltung des Bundesrates, wonach der öffentliche Verkehr (öV) auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen ist, um die finanziellen Folgen der Covid-19-Pandemie bewältigen zu können. Der vorliegende Finanzierungsvorschlag basiert auf einem pragmatischen Lösungsansatz und verfolgt das Ziel, die Finanzierungslast auf die drei Staatsebenen und die Transportunternehmen zu verteilen. Hinsichtlich des finanziellen Rahmens der Unterstützungsmassnahmen teilen wir die Ansicht des Bundesrates, wonach die Abschätzungen aktuell noch mit grossen Unsicherheiten verbunden sind. Das gilt nicht nur für Prognosen zu den künftigen Ertragsausfällen, sondern auch für die noch nicht geklärte Frage, ob beziehungsweise in welchem Umfang Transportunternehmen Anrecht auf Kurzarbeitsentschädigung haben.

Grundsätzlich sind die vorgeschlagenen Massnahmen zur Unterstützung des öV daher zu begrüssen, da dieser von der Covid-19-Krise stark betroffen ist. Die Massnahmen sind ziel führend, gehen jedoch in einzelnen Punkten zu wenig weit. Die Unsicherheit der Auswirkungen in den Folgejahren wird hoch bleiben. Der öV im Kanton Luzern ist sehr stark vom internationalen Tourismus abhängig. Die Tourismusbranche geht erst ab 2022 von einer Erholung aus. Die Auswirkung von Home-Office dürfte sich auch längerfristig auf die Nachfrage auswirken, namentlich solange keine flächendeckende Impfung zur Verfügung steht. Aufgrund dieser Unsicherheiten, gerade was die möglichen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Folgejahre betrifft, sind die für 2020 vorgeschlagenen Massnahmen und Vorgehensweisen auch für 2021 vorzusehen. In jedem Fall abzulehnen wäre dementsprechend ein Sparprogramm des Bundes beim nächsten Ausbauschnitt.

2. regionaler Personenverkehr (RPV)

Grundsätzlich unterstützen wir den Vorschlag, die Ertragsausfälle des Jahres 2020 mit einer nachträglichen Defizitdeckung unter Anrechnung der Reserven der Transportunternehmen auszugleichen und allfällige Verluste im Jahr 2021 über Anpassungen der Angebotsvereinbarungen abzugelten. In Ergänzung zu den Ausführungen im Erläuterungsbericht erachten wir es allerdings als wichtig, dass die Mehrkosten aufgrund von Massnahmen in Zusammenhang mit Covid-19 vollumfänglich der Jahresrechnung 2020 der Transportunternehmen angelastet werden können. Zudem sind die frei verfügbaren Reserven, die in den vergangenen fünf Jahren mit Überschüssen der Sparte RPV gebildet wurden, zwingend für die Defizitdeckung einzusetzen. Nur so kann eine Gleichbehandlung unter den Transportunternehmen, die für uns von zentraler Bedeutung ist, sichergestellt werden. Denn nicht alle Transportunternehmen hatten von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Drittel der Gewinne in die freien Reserven zu überführen oder bei Erreichen der Limite von 12 Millionen auf eine weitere Äufnung der Art. 36 Reserven zu verzichten. Mit der Begrenzung auf einen noch zu definierenden Zeitraum (z.B. fünf Jahre), in dem die freien Reserven aus Überschüssen der Sparte öV zugewiesen wurden, verbleiben den Transportunternehmen weiterhin genügend Reserven zur freien Verfügung. Die Transportunternehmen sind also zu verpflichten, ihre freien Reserven zu einem bestimmten, festgelegten Anteil zur Deckung der Verluste aufzulösen.

Es ist weder für die Transportunternehmen noch für die Besteller möglich, bereits im ersten Quartal 2021 eine einigermaßen verlässliche Abschätzung über die Erlösentwicklung 2021 machen zu können, zeitgleich die Offerten 2021 zu überarbeiten bzw. zu überprüfen und für die Jahre 2022/2023 die neuen Offerten zu erstellen bzw. zu prüfen. Wie bereits eingangs erwähnt, werden erlösseitig die Unsicherheiten auch anfangs 2021 weiterhin sehr gross sein. Daher ist für das Jahr 2021 das gleiche Vorgehen wie für das Jahr 2020 zu wählen.

Anträge:

- Der Einbezug der frei verfügbaren Reserven zur Defizitdeckung ist verbindlich zu regeln. Diese Reserven sind, soweit sie in den vergangenen fünf Jahren mit Überschüssen aus dem abgeltungsberechtigten Verkehr (Orts- und Regionalverkehr) gebildet wurden, zwingend für die Verlustdeckung heranzuziehen.
- Die für das Jahr 2020 vorgeschlagenen Massnahmen und Vorgehensweisen sind in gleicher Weise mindestens für das Jahr 2021, ev. auch für die Folgejahre vorzusehen. Die Offerten 2021 werden nicht angepasst.

3. Ortsverkehr

Grundsätzlich ist das gleiche Vorgehen wie beim RPV zu wählen: Die Reserven nach Art. 36 und die aus Überschüssen der Sparte Ortsverkehr gebildeten Reserven der letzten fünf Jahren sind in gleicher Weise für die Verlustdeckung heranzuziehen.

Wir begrüßen es sehr, dass der Bund gewillt ist, sich am zusätzlichen Abgeltungsbedarf zu beteiligen. Da die Auswirkungen beim Ortsverkehr ungleich grösser sein dürften als beim RPV (der Ortsverkehr wurde nur marginal zurückgefahren, die Kostendeckungsgrade sind hoch, weshalb auch die Ertragsausfälle hoch sein werden), soll sich der Bund mit einem Drittel beteiligen. Die andern zwei Drittel sind von den Kantonen/Gemeinden (im Kanton Luzern nach dem übliche Verteilschlüssel) zu tragen. Dass der Bund einen Drittel der Ertragsausfälle übernimmt, ist auch vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass die Frage der Kurzarbeitsentschädigung für Transportunternehmen weiterhin ungeklärt ist.

Im Übrigen muss in gleicher Weise wie für den RPV die oben skizzierte Regelung für die Jahre 2020 und mindestens 2021 gelten.

Anträge:

- Der Einbezug der frei verfügbaren Reserven zur Defizitdeckung ist analog zur Regelung für den RPV verbindlich festzulegen. Für die Verlustdeckung beim Ortsverkehr sind in einem ersten Schritt diese Reserven, hier gebildet aus Überschüssen der Sparte Ortsverkehr, zu verwenden. Reichen diese nicht aus, beteiligt sich der Bund zu einem Drittel an der Unterdeckung.
- Die Unterstützung des Ortsverkehrs durch den Bund ist mindestens auf das Jahr 2021, ev. auch auf die Folgejahre auszudehnen.

4. Dividendenzahlung

Die Gesetzesanpassung sieht vor, dass Transportunternehmen, die von zusätzlichen Abgeltungen profitieren, keine Dividenden auszahlen dürfen. Es braucht zusätzlich eine Regelung für Transportunternehmen, die freiwillig auf eine Nachforderung verzichten, weil sie eine Dividende auszahlen wollen. Denn bei diesen Transportunternehmen resultiert daraus unter Umständen eine negative zweckgebundene Reserve (Art. 36 PBG), sofern sie nicht verpflichtet werden können, zwingend einen Teil der frei verfügbaren Reserven für die Verlustdeckung zu verwenden.

Antrag:

- Verzichtet ein Transportunternehmen auf eine nachträgliche Abgeltungsanpassung, kann sie den Verlust in den Jahren 2020 und 2021 beispielsweise bis zu einem Umfang von maximal fünf Prozent der Abgeltungen des entsprechenden Jahres über die Reserven nach Art. 36 PBG verbuchen, der Rest ist mit den frei verfügbaren Reserven auszugleichen.

5. touristischer Verkehr

Diese Verkehrsart gehört nicht zum abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr, die Transportunternehmen können Gewinne erwirtschaften bzw. können Gewinnzuschläge einkalkulieren. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass der touristische Verkehr als Teil des integrierten öffentlichen Verkehrssystems von hohen Ertragsausfällen betroffen ist. So standen die touristischen Angebote während rund 2 ½ Monaten mehrheitlich komplett still. Auch der touristische Verkehr soll daher finanziell unterstützt werden. Das gilt zumindest für den Bereich, in dem das Generalabonnement gültig ist.

Antrag:

- Der touristische Verkehr ist ebenfalls finanziell zu unterstützen. Mindestens ist im Bereich, in dem das General- oder Halbtaxabonnement gültig ist, im Rahmen der vorliegenden Botschaft eine finanzielle Regelung zu treffen.

Im Übrigen schliessen wir uns ergänzend der Stellungnahme vom 7. Juli 2020 der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs an und danken Ihnen bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Freundliche Grüsse



Fabian Peter
Regierungsrat